

Referent Bürgermeister Müller:

§. 84.

Beschluß der ersten Kammer:

Abf. 3 ist nach dem Entwurfe angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die Worte „welche nach §. 117 zuerst Beschluß gefaßt hatte“, sind mit folgenden vertauscht worden: „wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.“

Deputationsvorschlag:

Der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rath Ihnen an, der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung beizutreten. Sind Sie derselben Meinung? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 88.

Beschluß der ersten Kammer:

Bei II. soll beigelegt werden „und Finanzgesetzgebung“.

Beschluß der zweiten Kammer:

Ja, jedoch zwischen den beiden Worten „und Finanzgesetzgebung“ einzuschalten „der“ —

Deputationsvorschlag:

Der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Wollen Sie auch bei §. 88 der redactionellen Abänderung, welche die zweite Kammer beschlossen hat, beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 90.

Beschluß der ersten Kammer:

Abf. 2 unverändert angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Abgelehnt und als Abf. 2 folgende Fassung angenommen: „Der Präsident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden.“

Deputationsvorschlag:

Dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Obwohl auch bei diesem Punkte Ihre Deputation nicht verkannt hat, daß sich für den Beschluß der zweiten Kammer gewichtige Gründe auffinden lassen, so glaubte sie dennoch bei der zeitherigen Einrichtung stehen bleiben zu müssen, so daß der Präsident auch jedesmal Vorstand der dritten Deputation ist, während er nach dem Beschlusse der zweiten Kammer weder dieses sein, noch überhaupt in eine Deputation gewählt werden kann.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber spricht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den von der zweiten Kammer zu §. 90 gefaßten Beschluß ablehnen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 97.

Beschluß der ersten Kammer:

Abf. 1 ist nach dem Entwurfe angenommen und nur das Citat „(§. 125 der B.-U.)“ beigelegt, Abf. 3 aber also genehmigt worden: „Nach erfolgter Ernennung des Commissars hat die Deputation, bevor sie ihr Gutachten an die Kammer abgibt, denselben in ihre Sitzung einzuladen, dessen ihr mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen zu hören, dieselben in Erwägung zu ziehen und nach Befinden zu berücksichtigen.“

Beschluß der zweiten Kammer:

In Abf. 1 die Worte wegzulassen: „und muß dies thun, so oft sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer vorzuschlagen beabsichtigt (§. 125 der B.-U.)“ und dem Abf. 3 folgende Fassung zu geben: „Nach erfolgter Ernennung des Commissars muß die Deputation, so oft sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen, oder einen von der Regierung abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt (§. 125 der B.-U.), bevor sie ihr Gutachten an die Kammer abgibt, denselben in ihre Sitzung einladen, dessen ihr mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen hören, dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.“

Deputationsvorschlag:

Den Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen und bei dem Beschlusse der ersten Kammer zu beharren.

Dies ist hauptsächlich aus dem Grunde geschehen, weil nach dem Beschlusse der zweiten Kammer darüber eine Vorschrift nicht feststehen wird, wenn und unter welchen Umständen der königliche Commissar beigezogen und gehört werden muß. Darum rathen wir Ihnen vor der Hand an, bei Ihrer frühern Ansicht stehen zu bleiben.

Präsident v. Schönfels: Da der Herr Referent soeben diejenigen Abänderungen angegeben hat, welche die zweite Kammer rücksichtlich dieses §. 97 getroffen, so wiederhole ich sie nicht, sondern frage: ob Sie dem Vorschlage Ihrer Deputation gemäß bei Ihrem frühern Beschlusse beharren wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 103.

Beschluß der ersten Kammer:

Der erste Satz im Abf. 3 ist nach dem Entwurfe angenommen, derselbe lautet: „In beiden Fällen hat der Vorstand der von der Kammer zuerst beauftragten Deputation bei den gemeinsamen Berathungen den Vorsitz und deren Secretär das Protokoll zu führen.“

Beschluß der zweiten Kammer:

Die Worte „und deren Secretär“ mit den Worten zu vertauschen „und ein Mitglied derselben.“

Deputationsvorschlag:

Der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rath uns den Beitritt zu der von der zweiten Kammer